

# **Gebührensatzung für das Kolumbarium der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Barcelona Calle Brusi, 94, 08006 Barcelona**

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 03. Dezember 2015 gilt nachfolgende Gebührensatzung für das Kolumbarium der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Barcelona (nachfolgend die Gemeinde) und Martin-Luther-Kirche:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Kolumbariums der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Barcelona und Martin-Luther-Kirche, Calle Brusi, 94, 08006 Barcelona, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist,
- 1.) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
  - 2.) wer sich gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
  - 3.) wer kraft Antrag oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Antrag auf Einstellung der Urne in das Kolumbarium.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Antrag auf Einstellung der Urne in das Kolumbarium fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde kann die Einstellung der Urne in das Kolumbarium verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt worden sind.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 4 Einstellgebühr**

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung der Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt die Gemeinde eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 200,00 € pro Urne festgesetzt.

### **§ 5 Unterstellgebühr**

- (1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt die Gemeinde eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Unterstellgebühr wird auf jährlich 100,00 € pro Urne auf einem Urnenstellplatz in einer Nische für bis zu zwei Standard- bzw. vier Spezial-Urnen festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr ist für die volle Ruhezeit von 10 Jahren im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit entnommen, wird die Unterstellgebühr, für die noch nicht abgelaufenen volle Ruhejahre nicht erstattet.

(4) Die Unterstellung der Urne ist nach der in Absatz (3) genannten und abgelaufenen Ruhezeit von 10 Jahren verlängerbar um einen weiteren Zeitraum von jeweils 5 Jahren.

#### **§ 6 Entnahmegebühr**

(1) Für die Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt die Gemeinde eine Entnahmegebühr.

(2) Die Entnahmegebühr wird auf einmalig 50,00 € pro Urne festgesetzt.

#### **§ 7 Endbeisetzungsgebühr**

(1) Für die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt die Gemeinde eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 200,00 € pro Urne festgesetzt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Zuständigkeit für Widersprüche**

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet der Kirchenvorstand der Gemeinde.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang in den Gemeinderäumen veröffentlicht.

Barcelona, den 3. Dezember 2015

Gez. Simone Jordan  
Vorsitzende des Kirchenvorstandes  
der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Barcelona  
Caller Brusi, 94, 08006 Barcelona